

Ergänzung der Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Zusammenfassung)

Aus aktuellem Anlass müssen die Empfehlungen und deren Erläuterungen ergänzt werden. Veränderungen/ Zusätze werden verkürzt wiedergegeben und sind grün markiert.

I. Aufnahme einer neuen Empfehlung in die Denkschrift:

Empfehlung 17: Hinweisgeber (sog. Whistleblower)

Wissenschaftler/innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Sie müssen geschützt werden.

II. Ergänzung geltender Empfehlungen:

a. Empfehlung 4: Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses bleibt unverändert:

- Besondere Aufmerksamkeit auf Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Entwicklung von Grundsätzen für die Betreuung durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- die Leitungen sollen darauf verpflichtet werden

Die Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

- Nachwuchsförderung ist Leitungsaufgabe.
- Angemessene wissenschaftliche Förderung des Nachwuchses
- Inhalt der Betreuungspflicht ist den Abschluss der Arbeiten des/der Nachwuchswissenschaftlers/in innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und deren weitere wissenschaftliche Karriere zu unterstützen.
- Erstellung eines Betreuungskonzeptes wird empfohlen. Darin sollen grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Doktoranden festgehalten werden. Modifikationen, die durch veränderte Rahmenbedingungen notwendig werden (z.B. Anpassungen an geänderte wissenschaftliche, personelle und finanzielle Bedingungen) dürfen nicht ausgeschlossen sein. Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung sollten im Konzept festgehalten werden.

b. Empfehlung 5: Stärkung des Ombudswesens wird ergänzt:

- Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen unabhängige Vertrauenspersonen/Ansprechpartner (Ombudspersonen) vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Hochschulen und Forschungseinrichtungen tragen dafür Sorge, dass die Vertrauenspersonen/Ansprechpartner (Ombudspersonen) in der Einrichtung bekannt sind.

Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

- Um Interessenkonflikte zu vermeiden sollen Prorektoren, Dekanen oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in einer Einrichtung haben, keine Ombudspersonen sein.
- Unterstützung der örtlichen Ombudspersonen durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe.
- Angabe der Ombudspersonen auf der Homepage und im Vorlesungsverzeichnis
- inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz der Ombudsarbeit
- Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens soll die Entlastung der Ombudspersonen möglich sein.
- Wegen möglicher Befangenheit ist immer eine Vertretung für eine Ombudsperson zu benennen.

c. Empfehlung 7: Aufbewahrung von Primärdaten bleibt unverändert

Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

- Primärdaten: Messergebnisse, Sammlungen, Studien-Erhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen.
- Für diese können in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen vorgesehen werden.
- Unterscheidung zwischen deren Nutzung und deren Aufbewahrung.
- Nutzung durch Forscher, der sie erhebt.
- Auch Nutzungsberechtigte entscheiden, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten (Datenschutz). Eventuell vertragliche Regelung
- Solche Regeln sollen auch Vorkehrung für Wechsel eines Arbeitsgruppenmitgliedes enthalten.
- Originaldaten/ -unterlagen verbleiben am Entstehungsort. Anfertigen von Duplikaten oder Zugangsrechte können möglich sein.

d. Empfehlung 8: Sicherung und Stärkung der universitären und außeruniversitären Verfahren

Empfehlung bleibt unverändert

Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

Je nachdem, welche Eingriffe institutionseigene Verfahren in die Rechte der Beteiligten vorsehen, ist ihr hoheitlicher Charakter zu beachten, der zu einer Überprüfung durch die Gerichte führen kann. Derartige Eingriffe können bereits in der Phase der Ermittlung vorkommen und sind sicherlich bei der Verhängung konkreter Sanktionen gegeben. Die Regelungen und Verfahren sind auf eine hinreichende Rechtsgrundlage zu stellen.

- Die einzelnen Verfahrensabschnitte müssen innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden.
- Eine Höchstdauer für die Durchführung des gesamten Verfahrens soll angestrebt werden. Dies gilt auch für komplexe Verfahren.

Zusätzlich zu den Grundsätzen ist in Fragen der Führung akademischer Titel zu beachten:

- Die Hochschulen sollen auch das Verhältnis der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu den zuständigen Stellen für die Verleihung und den Entzug akademischer Titel (Prüfungsausschüsse, Promotionskommissionen, Fakultäten) klären. Im Interesse guter wissenschaftlicher Praxis ist zu empfehlen, dass die zuständigen Stellen in Fällen des Titelentzugs die Grundsätze der Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beachten und Mitglieder der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ bei Sitzungen der zuständigen Stellen mit beratender Stimme hinzugezogen werden können.

e. Empfehlung 11, 12: Autorschaft

Empfehlung 11 wird ergänzt:

- Autor/innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.
- Autor/in ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Empfehlung 12 bleibt unverändert.

Erläuterungen hierzu werden ergänzt:

Andere Beiträge reichen, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, für sich alleine nicht aus, wie

- bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- lediglich technische Unterstützung, z.B. bloße Beistellung von Geräten, Versuchstieren,
- regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen,
- alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

Solche Unterstützung kann in Fußnoten oder im Vorwort angemessen anerkannt werden.

Eine „Ehrenautorschaft“ ist nach allgemeiner Auffassung keinesfalls akzeptabel. Weder die Stellung als Institutsleiter und Vorgesetzter, noch als ehemaliger Vorgesetzter, begründet alleine eine Mitautorschaft.

Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorschaft wird empfohlen, – umso mehr, je größer die Zahl der an der Erarbeitung der Ergebnisse Beteiligten ist – frühzeitig (möglichst vor Erstellung der Publikation) klare Vereinbarungen zu treffen, die bei Dissens eine Orientierung ermöglichen.

- bei Reihung der Autoren sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu berücksichtigen. Einheitliche Maßstäbe für jede Fachdisziplin.
- Forschung ist oftmals arbeitsteilige Forschung. Wissenschaftler, die ein Projekt gemeinsam verfolgen, schulden einander, die Zweckverfolgung zu fördern. Das schließt es ein, Zweifel an der Qualität der Forschungsergebnisse oder -verfahren zeitgerecht geltend zu machen.
- Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Mitautoren dürfen sich im Fall des Verdachts obstruierender Zustimmungsverweigerung an die Ombudspersonen und -kommission (vgl. Empfehlung 5 und 16) mit der Bitte um Vermittlung wenden. Wenn die Obstruktion zur Überzeugung der Ombudsperson(en) feststeht, darf (dürfen) sie den anderen Wissenschaftlern durch „Ombudsspruch“ die Publikation gestatten. Der Sachverhalt muss in der Publikation einschließlich der Publikationsgestattung durch die Ombudsperson bzw. -kommission offengelegt werden. Eine solche Verfahrensgestaltung ist allerdings nur möglich, wenn das Regelwerk der Ombudsverfahren dies vorsieht.

f. Ergänzungen um nationale Verfahrensordnungen

Ergänzungen um nationale Standards:

- Verfahrensgrundsätze des Ombudsmann für die Wissenschaft
- DFG-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Aufnahme internationaler Empfehlungen:

Aufnahme neuer, internationaler Entwicklungen, u.a.:

- The European Code of Conduct for Research Integrity
- Statement of Principles for Research Integrity, Global Research Council Mai 2013